



**Leitfaden für den Umgang mit
verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern**

INHALT	Seite
• Leitfaden	2 - 6
<i>Im Leitfaden zusätzlich enthalten sind:</i>	
• <i>Ansprechpersonen</i>	7
• <i>Bemerkungen</i>	8
<i>Anhang:</i>	
• <i>Anlaufstellen</i>	9
• <i>Auszüge aus StPO und Jugendstrafrechtspflege</i>	10 - 11
• <i>Auflistung der wichtigsten Strafbestände die schul-relevant werden könnten</i>	12 - 13
• <i>Übertretung der Schulordnung</i>	14
• <i>Fachstelle Kindes- und Jugendschutz</i>	15
• <i>Merkblatt „Rechtsextremismus bei Jugendlichen“</i>	16 - 19
• <i>Aufbruch – Auszeit für Jugendliche</i>	20 - 23
• <i>Ablauf bei Gefährdung eines Schüler/einer Schülerin</i>	24 - 29

Leitfaden für den Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern

Dieser Leitfaden kann:

- den Lehrpersonen Hilfsmittel sein in der Begleitung einer verhaltensauffälligen Schülerin oder eines Schülers
- dazu dienen, in einer Konfliktsituation weniger aus der persönlichen Betroffenheit heraus zu reagieren
- den Weg zu einer Problemlösung aufzeigen, die das Umfeld der Schülerin oder des Schülers wie auch der Lehrperson mit einbezieht.
 - Damit der Schulrat in letzter Konsequenz einen Ausschluss beschliessen kann, müssen die beschriebenen Schritte befolgt worden sein.

Allgemeines

In Konfliktsituationen „Leitfaden für den Umgang mit Kritik“ als Hilfe benützen.

Je besser es gelingt, die Problemsituation sachlich anzugehen, umso glaubhafter wirken wir in der Problemlösung.

In jedem Fall gilt: So früh wie möglich Fachleute zur Beratung beiziehen. (vgl. Liste)

Erscheint in diesem Leitfaden der Begriff "Schüler", ist wie im Schulgesetz auch die weibliche Form "Schülerin" gemeint. Im gleichen Sinn verwenden wir die Begriffe Schulsozialarbeiter, Berater und Moderator.

Vorgehen

Wahrnehmen einer Auffälligkeit im Verhalten

Stufe 1: **Verantwortung: Klassenlehrperson**
Gespräch Schüler – Klassenlehrperson (evtl. Fachlehrperson)
(evtl. Schulsozialarbeiter (SSA) als Berater des Schülers oder als Moderator)

- Problem analysieren, Erwartungen und Ziele definieren
- Unterstützung von Seiten der Lehrperson aufzeigen
- Schülervorschläge mit einbeziehen
- Abmachungen treffen, schriftlich festhalten, unterschreiben lassen
- Hinweis auf freiwilligen Besuch beim SSA
- Gesprächsprotokoll (handschriftlich) an alle Beteiligten

Keine Verhaltensänderung beobachtbar: Orientierung der Schulhausleitung

Stufe 2: **Verantwortung: Klassenlehrperson**
Gespräch Schüler – Eltern – Klassenlehrperson (evtl. Fachlehrperson; SSA, als Berater des Schülers oder als Moderator)

- Problem analysieren, bisher gemachte Erfahrungen aufzeigen
- Hintergründe erfahren
- Unterstützung von Seiten der Lehrperson aufzeigen
- Elternvorschläge mit einbeziehen
- Unterstützung der Eltern fordern
- Zusammenarbeit definieren, Ziele, Termine festsetzen, evtl. Vertrag aufsetzen
- Hilfe anbieten, Anlaufstellen aufzeigen
- Falls noch nicht erfolgt: Zuweisung für Erstgespräch beim SSA
- Datum für gemeinsame Standortbestimmung festlegen
- Gesprächsprotokoll an alle Beteiligten und Schulhausleitung

Keine Verhaltensänderung beobachtbar: Orientierung Schulleitung

Stufe 3: **Verantwortung: Schulhausleitung**
Gespräch Schüler – Eltern – Klassenlehrperson – Schulhausleitung
(evtl. Fachlehrperson; SSA, als Berater des Schülers)

- Weiterbestehen der Probleme ansprechen
- Eingeleitete Schritte und Ziele überprüfen
- Unterstützung und Zusammenarbeit aufzeigen und fordern
- Weitere Schritte aufzeigen, Abmachungen treffen, neue Termine festsetzen
- Datum für gemeinsame Standortbestimmungen festlegen, 1. Gespräch innert 6 Wochen
- Protokoll an alle Beteiligten
- Evtl. Sozialberatung durch Schulhausleitung informieren

Stufe 3 kann nach einem Gespräch zwischen der Klassenlehrperson, der Schulhausleitung und dem Schulsozialarbeiter nach einer Probezeit von 6 Monaten durch die Schulleitung aufgehoben werden (einmalige Rückstufung um eine Stufe).

Keine Verhaltensänderung beobachtbar: Orientierung Schulratspräsidium

Stufe 4: **Verantwortung: Schulleitung**
Gespräch Schüler – Eltern – Klassenlehrperson – Schulhausleitung
- Schulleitung (evtl. Fachlehrperson; SSA, als Berater des Schülers;
Schulratspräsidium)

- Weiterbestehen der Probleme ansprechen
- Hilfe aufzeigen
- Letzten Termin zur Ergreifung von geeigneten Massnahmen festsetzen
- Grenzen der Schule aufzeigen, mögliche Sanktionen
- Androhung des Antrages an den SR auf Schulausschluss
- Andere Schulungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten aufzeigen
- Vormundschaftliche Massnahmen ansprechen
- Schriftliche Information an Sozialberatung und Vormundschaftsbehörde durch Schulleitung (Kopie an Schulratspräsidium)
- Gefährdungsmeldung durch die Schulhausleitung an Vormundschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Schulsozialarbeiter
- Datum für gemeinsame Standortbestimmung festlegen
- Protokoll an alle Beteiligten

Keine Verhaltensänderung beobachtbar, Ziel nicht erreicht

Stufe 5: **Verantwortung: Schulratspräsidium**
Anhörung der Eltern, Schulausschluss eröffnen durch Schulrat
und Schulleitung (SSA evtl. dabei, als Berater des Schülers)

- Meldung über Schulausschluss an Vormundschaftsbehörde durch Schulrat
- Schulausschluss kann erst definitiv erfolgen, wenn weitere Ausbildung gesichert ist
- Protokoll an alle Beteiligten und Vormundschaftsbehörde

Disziplinarfälle mit Gewalt gegen Personen und Sachen

Vorgehen

Wahrnehmen von Gewalt größeren Ausmasses:

Stufe 2: **Verantwortung: Klassenlehrperson**
Gespräch mit den Beteiligten – Klassenlehrperson – Schulhausleitung (evtl. Fachlehrperson; SSA, als Berater des Schülers) Information der Eltern über den Vorfall

- Hintergründe schildern lassen
- Wenn möglich Mediation durchführen
- Wiedergutmachung: Erwartungen und Ziele definieren
- Grenzen klar setzen und ausformulieren, Schutzmassnahmen ansprechen; evtl. Vertrag
- Massnahmen bei Wiederholung aufzeigen
- Zuweisung für Erstgespräch beim SSA
- Evtl. Sozialberatung durch Schulhausleitung informieren
- Evtl. Eltern von Betroffenen zur Anzeige ermutigen
- Gesprächsprotokoll an alle Beteiligten, evtl. SSA informieren

Wiederholung der Vorfälle

Stufe 3: **Verantwortung: Schulhausleitung**
Gespräch Schüler – Eltern – Klassenlehrperson – Schulhausleitung – Schulleitung (evtl. SSA, als Berater des Schülers)

- Weiter bestehende Probleme ansprechen
- Wiedergutmachung
- Disziplinarische Massnahmen anordnen
- Frist setzen um notwendige Abklärungen, Beratungsgespräche, Therapien in Angriff zu nehmen
- Weitere Schritte aufzeigen, Datum für Standortbestimmung festlegen
- Schriftliche Information an Sozialberatung
- Eltern von Betroffenen informieren, zur Anzeige ermutigen
- Protokoll an alle Beteiligten, Schulleitung und Schulratspräsidium

Wiederholung der Vorfälle

Stufe 4: **Verantwortung: Schulleitung**
Gespräch Schüler – Eltern – Klassenlehrperson – Schulhausleitung – Schulleitung - Schulratspräsidium (evtl. SSA, als Berater des Schülers)

- Weiter bestehende Probleme ansprechen
- Wiedergutmachung
- Disziplinarische Massnahmen anordnen
- Letzten Termin zur Einleitung von Abklärungen, Therapien festsetzen
- Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss
- Vormundschaftliche Massnahmen ansprechen
- Gefährdungsmeldung durch die Schulhausleitung an Vormundschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Schulsozialarbeiter
- Eltern von Betroffenen informieren, zur Anzeige ermutigen
- Protokoll an alle Beteiligten

Wiederholung der Vorfälle

Stufe 5: **Verantwortung: Schulratspräsidium**
Anhörung der Eltern, Schulausschluss eröffnen durch Schulrat und Schulleitung (SSA evtl. dabei, als Berater des Schülers)

- Meldung über Schulausschluss an Vormundschaftsbehörde durch Schulrat
- Schulausschluss kann in der Regel erst definitiv erfolgen, wenn weitere Ausbildung gesichert ist
- Protokoll an alle Beteiligten und Vormundschaftsbehörde

Ansprechpersonen der Eltern bzw. der Klassenlehrperson:

1. Klassenlehrperson
2. Zuständige Schulleitung
Margelacker Tel. 061 465 71 22
Hinterzweien Tel. 061 465 93 53
Gründen Tel. 061 465 93 71
3. Schulleitung Tel. 061 465 93 52
4. Schulratspräsidentin Tel. 061 461 01 97
5. Schulsozialarbeiter
Mobil Tel. 061 465 70 15
Tel. 076 313 16 62
6. Schulpsychologischer Dienst Tel. 061 461 86 40
7. AVS Bereich Unterstützung Tel. 079 700 00 16
8. Kantonale Fachstelle Kindes- und Jugendschutz
Mail: kindesschutz@jpm.bl.ch Tel. 061 925 59 30

Wichtige Nummern für Eltern bzw. SchülerInnen:

9. Dargebotene Hand Tel. 143
10. Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche Tel. 147
11. helpnet Jugendberatung
Mail: helpnet@jugendsozialwerk.ch Tel. 078 733 77 77

Allgemeine Bemerkungen:

- **Einbezug Schulsozialarbeiter:** Schüler, bei denen Probleme auftauchen, sollen so früh als möglich **motiviert werden**, mit dem Schulsozialarbeiter Kontakt aufzunehmen. Es wird ihnen **aber kein Auftrag** dazu erteilt. Der Schulsozialarbeiter kann jederzeit im gesamten Ablauf von Schüler, Eltern oder Klassenlehrperson herbeigezogen werden, sofern der Schüler damit einverstanden ist. Der entsprechende Wunsch **muss** von der Klassenlehrperson respektiert werden. Der Schulsozialarbeiter kann dabei nach vorheriger Absprache sowohl die Rolle eines **Beraters des Schülers** bzw. der Familie einnehmen als auch als Moderator der Gespräche fungieren, solange diese auf der Ebene der Klassenlehrperson angesiedelt sind. Falls der Schulsozialarbeiter beim Gespräch nicht dabei ist, wird ihm durch die für den entsprechenden Schritt verantwortliche Person ein Protokoll zugestellt und/oder es werden wichtige Informationen an ihn weitergeleitet, sofern der Schüler damit einverstanden ist.
- **Ziele** müssen für beide Seiten klar und erreichbar sein. Massnahmen brauchen Zeit! Wenn nötig, Hilfestellung anbieten. Überprüfen, welche Teilziele erreicht wurden, bzw. warum die Ziele nicht erreicht wurden.
Zwischenschritte einlegen, falls Fortschritte ersichtlich sind. Bei schwerem Vergehen Schritte überspringen!
Bei Unsicherheit über die Schwere des Vergehens Diskussion im **Klassenkonvent** suchen!
- Empfehlung: spätestens im 2. Schritt **Informationen** und Protokolle bei der **vorgängigen Lehrperson** einholen!
- Zur **Wiedergutmachung** gehört das Gespräch zwischen Opfer und Täter, sowie eine Abmachung über eine Genugtuungsleistung.
- **Information der Sozialberatung:** Ist im Interesse des Kindes frühzeitig erwünscht! Die Eltern müssen über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt werden.
- Ist das Wohl oder die Entwicklung eines Kindes gefährdet, erfolgt durch die Schulleitung eine **Gefährdungsmeldung** an die VB zwecks Einleitung der sogenannten **Kindesschutzmassnahmen** nach Art. 307 ff. ZGB (Ermahnung; Weisung bzgl. Pflege, Erziehung oder Ausbildung; Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft; Aufhebung der elterlichen Obhut; Entziehung der elterlichen Sorge). Vorgängig erfolgt ein Gespräch Schulleitung – Schulsozialarbeiter.
- Bei **Offizialdelikten** erfolgt die Anzeige durch die Schulleitung. Eine (unvollständige) Liste von Offizialdelikten folgt weiter hinten.
- Bei **Unsicherheit über die Gewichtung eines Vorfalles** oder über das Vorgehen besteht die Möglichkeit, sich bei der Jugendanwaltschaft zu informieren (vorerst ohne Nennung von Namen!).
- **Vor Schulausschluss** muss klar sein, wo die weitere Ausbildung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgt!
- **Zum Schriftverkehr:**
Wenn immer möglich **Einladungen** zu Gesprächen schriftlich versenden! (Verteiler mit Nennung der Funktion nicht vergessen).
Gesprächsprotokolle gelten als interne Papiere, **Protokolle** müssen an alle Beteiligten verschickt werden. Frist setzen, innerhalb der gegen das Protokoll Einspruch erhoben werden kann!
Gesprächsprotokolle und Protokolle werden von einer Lehrperson, von der Schulleitung oder einer Sekretärin geschrieben, nicht von den Eltern!
Gesprächsprotokolle können von Hand geschrieben werden (Vorlage bei der Schulleitung). Eine Kopie davon wird im Anschluss an das Gespräch allen Beteiligten abgegeben.
Aktenaufbewahrung: Aktennotizen und Protokolle werden von der Klassenlehrperson 4 Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Anlaufstellen für Eltern und Jugendliche bei Disziplinarproblemen

- Schulsozialarbeiter Michael Krisztmann
Schulhaus Donnerbaum , 4132 MuttENZ Tel. 061 465 70 15
Tel. 076 313 16 62
- Schulpsychologischer Dienst, Hauptstrasse 52,
4132 MuttENZ, Leiter: Walter Baumann Tel. 061 461 86 40
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Goldbrunnenstrasse 14, 4410 Liestal Tel. 061 927 75 50
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Kantonsspital Bruderholz, 4101 Bruderholz Tel. 061 421 88 20
- Sozialberatung der Gemeinde MuttENZ
Hauptstrasse 2, 4132 MuttENZ Tel. 061 466 62 08
- Sozialpädagogische Familienbegleitung Baselland
via Sozialberatung! Information: Herr Spitteler
Kanonengasse 33, 4410 Liestal Tel. 061 927 84 90
- Die dargebotene Hand Tel. 143
- Jugendberatungsstelle Tel. 147
- Pro Infirmis, Stiftung Mosaik, Beratungsstelle für
Behinderte, Postfach, 4410 Liestal (alle IV Fälle) Tel. 061 926 89 00
- Alle privaten Kinder- und Jugendpsychiater/ -psychologen

Anlaufstellen für Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulrat und Betroffene

- Amt für Volksschulen AVS
Bereich Unterstützung Tel. 079 700 00 16
- Kantonale Fachstelle Kindes- und Jugendschutz
Rathausstr. 2, 4410 Liestal Tel. 061 925 59 30
- Schulisches „Time Out“
Leiter: Heinz Treuer, SBA, Clarastr. 56, 4005 Basel
Sekundarschule Therwil Tel. 079 346 85 90
Tel. 061 691 55 00
Tel. 061 726 60 00
- Jugendanwaltschaft BL
Herr Rosa Tel. 061 925 64 00
4410 Liestal Fax: 061 925 69 37
- Sozialberatung der Gemeinde MuttENZ
Hauptstrasse 2, MuttENZ Tel. 061 466 62 08
- Fachstelle für Schuldenfragen
Gartenstr. 15, 4132 MuttENZ Tel. 061 462 03 73
- TRIANGEL
Opferhilfe für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche
Grenzacherstr. 34, 4058 Basel Tel. 061 683 31 45

➔ Bitte weitere nützliche Adressen an die Schulleitung zur Aktualisierung der Liste

Auszüge aus StPO und Jugendstrafrechtspflege hinsichtlich Anzeigepflicht

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

SGS 251 || GS 33.0825 || Vom 3. Juni 1999(1) || In Kraft seit 1. Januar 2000

Letzte Änderung: 15. November 1999 / 64 - 1.1.2000

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen sowie für den Vollzug von Strafentscheiden durch die Behörden des Kantons Basel-Landschaft.

2 Das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege(2) bleibt vorbehalten.

§ 10 Strafverfolgung von Amtes wegen

1 Strafbare Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt. Ausgenommen sind Antragsdelikte, deren Verfolgung und Bestrafung einen gültigen Strafantrag voraussetzt.

2 Vorbehalten bleibt das Verfahren auf Privatklage.

3 Die Strafverfolgung findet nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen statt und steht nur den Organen zu, die das Gesetz hierfür bezeichnet.

§ 12 Öffentliche Klage

1 Auf öffentliche Klage hin, die durch die Staatsanwaltschaft erhoben wird, beurteilt das Gericht alle Straftaten, die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich der Verfolgung durch die Privatklage vorbehalten oder durch Strafbefehl erledigt worden sind.

2 Die Staatsanwaltschaft ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, zur Anklageerhebung verpflichtet.

§ 13 Privatklage

1 Auf Privatklage hin beurteilt das Strafgerichtspräsidium ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft Ehrverletzungen (Artikel 173-178 StGB).

2 Treffen Straftaten zusammen, die teils auf Privatklage und teils auf öffentliche Klage hin zu verfolgen sind, so können sie alle im Verfahren auf öffentliche Klage verfolgt und beurteilt werden.

§ 121 Recht und Pflicht zur Anzeige

1 Jede Person ist berechtigt und die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, dem Statthalteramt mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an das Statthalteramt weiter.

2 Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht;
- b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- c. Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vormundschaftlichen Behörden und Amtsvormundschaften.

3 Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

SGS 242 || GS 27.672 || Vom 1. Dezember 1980(1) || In Kraft seit 1. Juli 1982
Letzte Änderung: 13. Dezember 1999 / 61 - 1.9.1998

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Artikel 369, 371 und 373 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)(2) sowie § 26 Absatz 2 der Staatsverfassung, beschliesst:

A. Grundsätze

§ 1 Ziel

1 Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Wahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen massgebend.

2 Den Fehlbaren ist die Unrechtmässigkeit ihrer Handlungen verständlich zu machen.

§ 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz findet Anwendung auf Kinder oder Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches, die eine Handlung begehen, die nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedroht ist.

2 Vorbehalten bleibt in bezug auf Jugendliche das Verfahren nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr(3) und den sich darauf stützenden Erlassen sowie das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht(4).

D. Besondere Verfahrensvorschriften

I. Untersuchung

§ 22 Anzeige, Einreichung

Strafanzeigen und Strafanträge gegen Jugendliche und Kinder sind der Jugendanwaltschaft einzureichen. Die Polizei und die Statthalterämter haben bei ihnen eingegangene Anzeigen an die Jugendanwaltschaft weiterzuleiten, sobald feststeht, dass Jugendliche oder Kinder als Täter in Frage kommen.

§ 23 Ausschluss des Privatklageverfahrens

1 Das Privatklageverfahren gemäss den §§ 178 ff. der Strafprozessordnung(10) ist gegenüber Jugendlichen und Kindern nicht anwendbar.

2 Die Verfolgung der Delikte gemäss § 12 der Strafprozessordnung(11) setzt die Einreichung eines Strafantrages bei der Jugendanwaltschaft voraus.

§ 24 Anzeigepflicht

Behörden und Beamte der Strafrechtspflege, der Strafverfolgung und der Polizei sind verpflichtet, Straftaten von Jugendlichen und Kindern, von denen sie bei ihrer Amtstätigkeit Kenntnis erhalten und die von Amtes wegen zu verfolgen sind, anzuzeigen.

§ 25 Zuständigkeit

Zuständig zur Führung von Strafuntersuchungen gegen Jugendliche und Kinder ist die Jugendanwaltschaft.

§ 26 Polizeiliche Ermittlungen

1 Die polizeilichen Ermittlungen beschränken sich auf jene Massnahmen, die nötig sind, um Spuren und Merkmale von strafbaren Handlungen unverändert zu erhalten, und die ohne offensichtliche Nachteile für das Verfahren nicht aufgeschoben werden können.

2 Die Polizei orientiert den Jugendanwalt unverzüglich über diese Ermittlungen. Weitere werden nur im Auftrag des Jugendanwaltes vorgenommen.

Auflistung der wichtigsten Straftatbestände die schulrelevant werden könnten in der Reihenfolge des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB.
Ohne Anspruch auf Vollständigkeit! (Die Bemerkungen wurden nicht einer juristischen Überprüfung unterzogen).

Offizialdelikte (O): Delikte, die die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen verfolgt, sobald sie Kenntnis davon erhält (durch SPF, LK, Eltern etc.)

Antragsdelikte (A): Delikte, die die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Geschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters verfolgt (keine Anzeigemöglichkeit durch SPF, LK).

Bezeichnung	Art. StGB	O/ A	Bemerkungen
Vorsätzliche Tötung	111	O	
Mord	112	O	Vorsätzliche Tötung mit erschwerenden Merkmalen
Totschlag	113	O	Tötung im Affekt
Fahrlässige Tötung	117	O	
Schwere Körperverletzung	122	O	Lebensgefährliche oder sonst besonders schwerwiegende Verletzung
Einfache Körperverletzung	123.1	A	Jede Verletzung, die nicht lebensgefährlich oder besonders schwerwiegend ist
Einfache Körperverletzung	123.2	O	Bei Gebrauch einer Waffe, Gift oder gefährlichem Gegenstand oder gegenüber einer wehrlosen Person oder jemandem, der unter des Täters Obhut steht, namentlich gegenüber einem Kind
Fahrlässige Körperverletzung	125.1	A	Beschädigung an Körper oder Gesundheit nicht vorsätzlich verursacht
Fahrlässige Körperverletzung	125.2	O	Wenn schwere Schädigung vorliegt
Tätlichkeiten	126.1	A	Tätlichkeit die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat
Tätlichkeiten	126.2	O	Bei wiederholter Tätlichkeit gegenüber einer Person, die unter des Täters Obhut steht, namentlich gegenüber einem Kind
Angriff	134	O	Beteiligung an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen mit Todesfolge oder Körperverletzung
Unrechtmässige Aneignung	137	O	Aneignung einer fremden beweglichen Sache um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern
Veruntreuung	138	O	Aneignung einer anvertrauten, beweglichen, fremden Sache zur unrechtmässigen Bereicherung
Diebstahl	139	O	Wegnahme einer fremden beweglichen Sache um sich unrechtmässig zu bereichern
Raub	140	O	Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt
Sachbeschädigung	144	A	Beschädigung einer fremden Sache
Sachbeschädigung	144.3	O	Bei Verursachung von grossem Schaden

Betrug	146	O	Bereicherung auf Kosten eines Anderen, indem man ihm falsche Tatsachen vorspiegelt
Erpressung	156	O	Mit Gewalt oder Drohung jemanden nötigen und sich dadurch einen unrechtmässigen Vermögensvorteil verschaffen
Hehlerei	160	O	Erwerb oder Hilfe zum Absatz von Sachen, von denen man weiss, oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind
Geringfügige Vermögensdelikte	172 ^{ter}	A	Bei geringen Vermögenswerten oder geringem Schaden (gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl, Raub und Erpressung)
Ehrverletzung, Üble Nachrede	173	A	Ehrverletzende Tatsachenbehauptung
Verleumdung	174	A	Ehrverletzende Tatsachenbehauptung wider besseres Wissen
Beschimpfung	177	A	
Drohung	180	A	Jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzen
Nötigung	181	O	Jemanden durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung oder Unterlassung oder Duldung veranlassen
Sexuelle Handlungen mit Kindern	187	O	Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren, sofern der Altersunterschied mehr als 3 Jahre beträgt und der Täter älter ist als 20 Jahre
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	188	O	Sexuelle Handlungen mit unmündigen Personen über 16 Jahren, die z.B. durch ein Erziehungsverhältnis abhängig sind
Vergewaltigung	190	O	
Exhibitionismus	194	A	
Brandstiftung	221	O	Vorsätzliche Herbeiführung einer Feuersbrunst
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	222	O	
Urkundenfälschung	251	O	Im wesentlichen Fälschung einer echten Unterschrift unter einer rechtserheblichen Urkunde
Fälschung von Ausweisen	252	O	z.B. Fälschung von Ausweisschriften, Zeugnissen und Bescheinigungen
Rassendiskriminierung	261 ^{bis1)}	O	
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	285	O	Gewaltsame Behinderung von Behördenmitgliedern oder Beamten bei Amtshandlungen
Bestechen	288	O	Anbieten oder Vergeben eines Vorteils an Behörden/ Beamte/ Richter etc. zu dem Zweck, das dieser eine Amts- oder Dienstpflicht verletzt
Falsche Anschuldigung	303	O	Einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigen